Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **83 (2010)**

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1:
Der Weihbischof im Bistum Basel – theoretischer Teil: 261

1.1. Einleitung 261
1.1.1. Zu den Weihbischöfen und Koadjutoren im Allgemeinen 261
1.1.2. Ein kurzer Überblick über Weihbischöfe und Koadjutoren in Schweizer Bistümern 267
1.2. Der Weihbischof im Bistum Basel 269
1.2.1. Rechtsgrundlagen 269
1.2.2. Zu den massgeblichen Rechtsquellen im Allgemeinen 271
1.2.2.1. Das kirchliche Recht 271
1.2.2.2. Das staatliche Recht 272
1.2.2.3. Konkordatäres und einseitig kirchliches und staatliches Recht. 272
1.3. Die Voraussetzung für die Bestellung eines Weihbischofs 276
1.4. Der gegenwärtige Rechtsstatus 280
1.4.1. Die Interpretation des Artikels 16 Absatz 3 durch die Diözesankonferenz 282
1.5. Die Ernennung des Konkordats-Weihbischofs 283
1.5.1. Die Vereinbarungen in den Bistumsverträgen 283
1.5.2. Die Beschlüsse der Diözesankoferenz von 1830 291
1.5.3. Stellungnahme zu diesen Beschlüssen der Diözesankonferenz 294
1.6. Die persönlichen Voraussetzungen des Weihbischofs 294
1.6.1. Beschluss der Diözesankonferenz 295
1.7. Der Lebensunterhalt 297
1.8. Ein erstes Ergebnis 300

Abschnitt 2:
Der Weihbischof im Bistum Basel – die praktische Umsetzung: 302

2.1. Der Weg zum ersten «Konkordatsweihbischof» 303
2.2. Der erste konkordatäre Weihbischof Otto Wüst 309
2.1.1. Der erste konkordatäre Weihbischof «bischöflich ernannt» – die Aussensicht 310
2.1.2. Der erste konkordatäre Weihbischof «päpstlich ernannt» – die Innensicht 311
2.2. Der ebenfalls konkordatäre Nachfolge-Weihbischof von Otto Wüst, Joseph Candolfi 315
2.3. Der «nichtkonkordatäre» Weihbischof Martin Gächter 316
2.3.1. Das Gutachten Diez/Cavelti 316
2.3.2. Die Diskussion innerhalb der Diözesankonferenz 318
2.4. Ist ein Koadjutor im Bistum Basel möglich? – Auswirkungen der Causa Haas auf das Bistum Basel 321
2.4.1. Der Abschiedsvortrag von Walter Gut 323
2.4.2. Die Erklärung der Diözesankonferenz zur Frage der Ernennung eines Koadjutors im Bistum Basel 325
2.5. Der «Konkordatsweihbischof» in Gefahr? – die Ernennung von Denis Theurillat 325
2.5.1. Der «Weckruf» von Urs Josef Cavelti 327
2.5.2. Die Notifikation der Diözesankonferenz 329
2.6. Ein «provisorischer» Ausblick 330

Der vorliegende Artikel ist eine Kürzung und Erweiterung zugleich: Ende der 1960er-Jahre verfasste der Kirchenrechtler und spätere Offizial der Diözese Basel, Alfred Bölle, unter dem Titel «Der Weihbischof im Bistum Basel» eine ausführliche, jedoch ungedruckte Studie, die 143 Schreibmaschinenseiten umfasst.[1] Diese Arbeit gibt einen Überblick über das Institut des Weihbischofs aus rechtsgeschichtlicher und rechtssystematischer Perspektive. Diese Ergebnisse legen wir hier stark zusammengefasst und nur wenig ergänzt im Abschnitt 1 des vorliegenden Aufsatzes vor. Der «Ernstfall», die Ernennung eines Weihbischofs für das Bistum Basel, konnte darin noch nicht zur Sprache kommen, weil in der 1828 reorganisierten Diözese erst im Jahre 1976 Otto Wüst zum ersten Weihbischof bestimmt wurde. Die hier vorliegende Kurzfassung der ungedruckten Studie von Alfred Bölle wird deshalb ergänzt mit der Entwicklung seit den 1970er-Jahren, diese wird im Abschnitt 2 des vorliegenden Aufsatzes geschildert.

Der vorliegende Artikel baut einerseits auf die umfangreichen Vorarbeiten von Alfred Bölle auf, er stützt sich andererseits auf die öffentlich zugängliche Dokumente aus dem Bischöflichen Archiv der Diözese Basel in Solothurn, die nicht mehr der (üblichen) dreissigjährigen Sperrfrist unterliegen, sowie auf die Protokolle der Diözesankonferenz des Bistums Basel und auf weitere Veröffentlichungen, vornehmlich in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» (SKZ). Die Fragestellung ist eine institutionengeschichtliche, nicht eine biographische. Für die biographischen Angaben zu den Weihbischöfen des reorganisierten Bistums Basel verweisen wir auf die entsprechenden Fachlexika.[2] Nach Abfassung der Studie von Alfred Bölle erschienen einige wichtige Veröffentlichungen zur Basler Bistumsgeschichte, die ausführlichere historische und rechtliche Informationen liefern; das Thema Weihbischöfe im Bistum Basel spielt darin jedoch nur eine untergeordnete oder gar keine Rolle.[3]

[1] Ein Exemplar dieser Studie ist im Bischöflichen Archiv der Diözese Basel (=BiASo) in Solothurn einsehbar. Darin sind zahlreiche, aber naturgemäss ältere Literaturverweis angegeben, die hier nicht wiederholt werden. Die Studie von Alfred Bölle behandelte ausdrücklich nur den «konkordatären» Weihbischof.

[2] Zum ersten Weihbischof und späteren Diözesanbischof der reorganisierten Diözese Basel, Otto Wüst, siehe: Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1945–2001. Berlin 2001, 79–81; zu den Weihbischöfen Joseph Candolfi, Martin Gächter und Denis Theurillat: Ebd., 84. Bernhard Ehrenzeller gab 1985 einen ersten kurzen Überblick über den Weihbischof im Bistum Basel und die damit verbundene Rolle der Diözesankonferenz (Ehrenzeller, Bernhard: Die Diözesankonferenz des Bistums Basel. Freiburg/Schweiz 1985, 138–140).

[3] Wichtig sind (in chronologischer Reihenfolge): Ehrenzeller, Diözesankonferenz (wie Anm. 2); Ries, Markus: Die Neuorganisation des Bistums Basel am Beginn des 19. Jahrhunderts (185–1828). Stuttgart-Berlin-Köln 1992; Fink, Urban / Leimgruber, Stephan /

Die beiden Verfasser des vorliegenden Gemeinschaftswerkes danken dem Historischen Verein des Kantons Solothurn, dass der vorliegende Aufsatz im diesjährigen «Jahrbuch für Solothurnische Geschichte» erscheinen kann; dies ist erfreulich und insofern naheliegend, weil der Kanton Solothurn als Vorort der Diözesankonferenz jeweils den Präsidenten stellt und somit eine besondere Brücke zum Bistum Basel bildet. Ein besonderer Dank gebührt dem Archivar des Bistums Basel, Rolf Fäs, sowie der Staatskanzlei und dem Staatsarchiv des Kantons Solothurn, deren Hilfestellungen die Abfassung der vorliegenden Arbeit erleichtert haben.

Ries, Markus (Hrsg.): Die Bischöfe von Basel 1794–1995. Freiburg/Schweiz [2]1996; Jäggi, Gregor / Liggenstorfer, Roger (Hrsg.): Bistum Basel: 1828–2003 = Diocèse de Bâle: 1828–2003: Jubiläumsschrift 175 Jahre Reorganisation des Bistums. Solothurn [2003]. Ein Band über die Geschichte des Bistums Basel im 19. und 20. Jahrhundert von Gregor Jäggi ist in der Reihe der Strassburger Edition «Du Signe» in Vorbereitung. Siehe auch den Artikel «Basel (Diözese)» von Veronika Feller-Vest und Markus Ries in: Historisches Lexikon der Schweiz (= HLS) Bd. 1 (2002), 740–743, und den Artikel «Basel (Domkapitel)» von Catherine Bosshart-Pfluger, in: Ebd., 743 f., sowie den Artikel «Heiliger Stuhl» von Andreas Meyer und Claude Altermatt, in: HLS. Bd. 6 (2007), 206–212. Wichtig ist, die Folgen der Säkularisation im Auge zu behalten. Eine Folge davon sind die finanziellen Verpflichtungen, welche die Diözesanstände mit dem Basler Konkordat von 1828 eingegangen sind.